

Stellenausschreibung

Im Geschäftsbereich des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist befristet für die Dauer von zwei Jahren im Straßenbauamt Stralsund die Stelle

Leistungsrechte

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Dienstort ist der Sitz des Straßenbauamtes Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Prüfung der Antragsunterlagen
- Einholung von Stellungnahmen aus den zuständigen Sachgebieten und Straßenmeistereien
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen zu Leistungsrechten
- Erarbeitung von vertraglichen Unterlagen, wie Nutzungsverträge oder Vereinbarungen (entsprechend Rahmenvertrag)
- Bearbeitung von Widersprüchen

Qualifikation:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Verwaltungsdienst) oder ein an einer Hochschule erworbener Abschluss im Bereich Verwaltung bzw. Recht (beispielsweise Dipl. Verwaltungswirt/in (FH), Bachelor of Laws-Öffentliche Verwaltung, Bachelor of Laws-Verwaltung und Recht, 1. Juristisches Staatsexamen) oder Angestelltenlehrgang 2
- mehrjährige Berufserfahrung sowie einschlägige Fachkenntnisse sind von Vorteil
- sicheres Auftreten sowie sachbezogenes Durchsetzungsvermögen
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- selbständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- gute IT-Kenntnisse

Bewertung: Entgeltgruppe 9 TV-L

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis zum 07.05.2018** an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock, zu senden.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Bewerbung stehen, werden vom Land nicht erstattet.